

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2007.41 vom 14. Januar 2008**

SO Obergericht, 2008-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2007.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2007.41)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2007.41 du 14 janvier 2008

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2007.41 del 14 gennaio 2008

## **Regeste**

StG § 41 lit. k, StVO Nr. 14 § 2, DBG Art. 33 lit. h - Abzüge; Krankheitskosten.1. Krankheitskosten sind steuerlich abziehbar, wenn von 2 Ärzten bestätigt wurde, dass die Behandlung erforderlich war; die Anerkennung der Behandlung durch die Krankenkasse ist dafür nicht notwendig.2. Bei einem Klinikaufenthalt ist der steuerlich abziehbare Betrag um die eingesparten Aufwendungen für die Verpflegung zu reduzieren.3. Kosten für angeordnete lebensnotwendige Diäten können nur dann abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, dass er an einer entsprechenden Krankheit (wie z.B. Zöliakie) leidet.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Schliesslich ist zu prüfen, inwiefern die geltendgemachten Diätkosten abgezogen werden können. Die Rekurrentin hat angegeben, dass sie an einer Getreideallergie (Zöliakie) leide.

3.1 Trotzdem dass die behandelnden Ärzte in ihren jeweiligen Schreiben immer wieder Lebensmittelallergien erwähnt haben, taucht der Begriff "Zöliakie" nirgends auf; dies, obwohl anzunehmen ist, dass eine derart bekannte Krankheit von den Ärzten beim Namen genannt worden wäre. Zöliakie ist eine chronische Erkrankung der Dünndarmschleimhaut auf Grund einer Überempfindlichkeit gegen Gluten, das in vielen Getreidesorten vorkommende Klebereiweiss. Die Unverträglichkeit bleibt lebenslang bestehen. Hohen Glutengehalt weisen Weizen, Gerste, Roggen, wie auch deren botanisch verwandte Ursorten Dinkel, Grünkern, Kamut, Einkorn, Emmer sowie die Roggen-Weizen-Kreuzung Triticale auf. Die von der Rekurrentin eingereichten Laboruntersuchungen weisen darauf hin, dass sie keine allergischen Reaktionen gegen die glutenthaltigen Getreide Dinkel, Kamut, Gerste und Tricale gezeigt hat. Hingegen scheint sie Schwierigkeiten mit den glutenfreien Getreide Mais, Reis, Hirse, Buchweizen und Amaranth zu haben. Es steht demnach zweifelsfrei fest, dass die Rekurrentin bezüglich einiger Getreidesorten unter Lebensmittelallergien leidet; allerdings besteht kein Hinweis darauf, dass es sich dabei um Zöliakie handelt.

3.2 Im Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 wird ausgeführt, dass die Kosten für angeordnete lebensnotwendige Diäten wie beispielsweise Zöliakie steuerlich abgezogen werden können. Wie vorstehend ausgeführt, ist vorliegend nicht erstellt, dass die Rekurrentin an dieser Krankheit leidet. Obwohl ohne Zweifel feststeht, dass die Lebensqualität der Rekurrentin durch den Klinikaufenthalt und die strenge Diät in ganz erheblichem Masse verbessert wurde, finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte, welche auf eine Lebensnotwendigkeit der Diät hinweisen würden. Genau dies ist aber gemäss Kreisschreiben die Voraussetzung für eine pauschale Abziehbarkeit. Es besteht demnach kein Raum, um die geltendgemachten Diätkosten der Rekurrentin zum Abzug

zuzulassen. Rekurs und Beschwerde sind in diesem Punkt abzuweisen. Steuergericht, Urteil vom 14. Januar 2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.